



Medieninformation

Wie viel Unmittelbarkeit braucht unser Strafverfahren? Möglichkeiten und Grenzen des Beweistransfers

Abteilung Strafrecht: Aus den Diskussionen am Donnerstag

Die Diskussionen vom 22.09.2022 setzen die Diskussionen vom Vortag fort. Die Medieninformation zu diesen finden Sie [hier](#).

Bonn, 22.09.2022 – In der fortgesetzten Diskussion um Reformvorschläge zu Unmittelbarkeitsprinzip und den Möglichkeiten des Beweistransfers stehen verschiedene fundamentale Fragen im Zentrum der zunehmend leidenschaftlichen Debatte.

Konträr zu den einschränkenden Bestrebungen im gestrigen Referat von Prof. Dr. Georg-Friedrich Gütge sprechen sich mehrere Diskutanten für eine explizite Stärkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes aus. Rechtsanwältin Anja Sturm wünscht sich vom Gesetzgeber eine „Magna Carta der Prozessmaximen“; Rechtsanwältin Dr. Camilla Bertheau betont mit Blick auf die steigende Zahl von Strafbefehlsverfahren und Verständigungen: „In den Fällen, in denen noch streitig verhandelt wird, kommt es tatsächlich auch auf die volle Beweisaufnahme durch das Gericht an.“ Peter Schlicht, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a. D., führt am Beispiel von Sexualdelikten mit diametral entgegengesetzten Aussagen die Unverzichtbarkeit einer richterlichen Einschätzung der Zeugen selbst an: Durch die Einführung von Surrogaten könne das nicht geleistet werden.

Gütge betont, auch er beabsichtige keinen Systemwechsel im Sinne einer Abkehr vom Unmittelbarkeitsgrundsatz. Die Frage sei aber, ob die Wahl zwischen dem Personalbeweis und seinen Surrogaten wirklich dem Gesetzgeber obliegen

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



müsse. Dass sich eine dem Gericht überlassene Abwägung zwischen Zeugenvernehmung und ihren Surrogaten allein über Antragsrechte der Verteidigung und die Möglichkeit der Revision absichern lässt, bezweifelt derweil Georg Zimmermann, Vorsitzender Richter am Landgericht Bielefeld: Vor allem die Vielzahl der unverteidigten Mandanten vor Amtsgerichten könne von diesen Rechten schon mangels Kenntnis keinen Gebrauch machen. Bei diesen Massenverfahren würde die von Güntge vorgeschlagene Streichung von § 250 Satz 2 StPO dazu führen, dass letztlich nur noch Zeugenfragebögen verlesen würden.

Den hinter dem Unmittelbarkeitsprinzip stehenden Gedanken des Misstrauens gegenüber Ermittlungsbehörden kritisiert Melanie Theiner, Vorsitzende Richterin am Landgericht Aachen. Abteilungsvorsitzende Anke Müller-Jacobsen und Referent Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor betonen hingegen: Nicht persönliches, sondern institutionelles Misstrauen im Sinne einer gerichtlichen Kontrolle stehe hinter dem Unmittelbarkeitsprinzip.

Ein besonderes Augenmerk der Diskussion liegt auch auf dem Wert der Unmittelbarkeit für die Verteidigung. Bertheau warnt: Wo in der Hauptverhandlung nur noch eine Bild-Ton-Aufnahme als Beweismittel vorgeführt werde, sei die Verteidigung entgegen dem nemo-tenetur-Grundsatz gezwungen, bereits im Ermittlungsverfahren aktiv zu werden und damit auch ihre Strategie offen zu legen.

Auf Nachfrage einer Studentin wird rechtsvergleichend diskutiert: Prof. Dr. Ingeborg Zerbes von der Universität Wien erklärt die ähnliche Rechtslage in Österreich und das sehr weitreichende Gegenmodell der Schweiz. Prof. Dr. Bernhard Kramer führt als warnendes Beispiel gegen eine zu strikte Handhabung des Unmittelbarkeitsprinzips die Vereinigten Staaten ins Feld. Der Zeugenbeweis vom Hörensagen ist dort grundsätzlich unzulässig: „Mit dem Zeugen stirbt dann auch der Beweis. Und das ist lebensgefährlich, wie die umfassenden Zeugenschutzprogramme zeigen.“ Er bemüht jedoch auch den Vergleich zur Finanzge-



richtsbarkeit, die im Gegensatz dazu überhaupt keinen Unmittelbarkeitsgrundsatz kenne: Seiner Erfahrung nach führe das zu katastrophalen Ergebnissen, zu Überraschungsurteilen und Scheinverhandlungen.

Ein Kernstück der Diskussion ist die Vernehmung des Vernehmungsbeamten als Surrogat des Zeugenbeweises. Während Güntge darin in seinem gestrigen Referat eine historisch gewachsene Umgehung des § 250 S. 2 StPO gesehen und Ignor sogar seine Abschaffung vorgeschlagen hat, kommen heute verteidigende Stimmen auf: So betont Zimmermann den Wert dieses Surrogats bei Massenvernehmungen gleichartiger Zeugen. Vorsitzender Richter am Landgericht Magdeburg Stefan Caspari fragt zuspitzend, ob denn neben dem Vernehmungsbeamten auch andere, zufällig bei der Erstvernehmung am Tatort anwesende Zeugen vom Hörensagen nicht mehr vernommen werden dürften. Zudem sei ein Verbot der Vernehmung des Vernehmungsbeamten als Beweiskraftvermutung in der StPO systemwidrig.

Die Beschlüsse der Abteilung finden Sie [hier](#).